

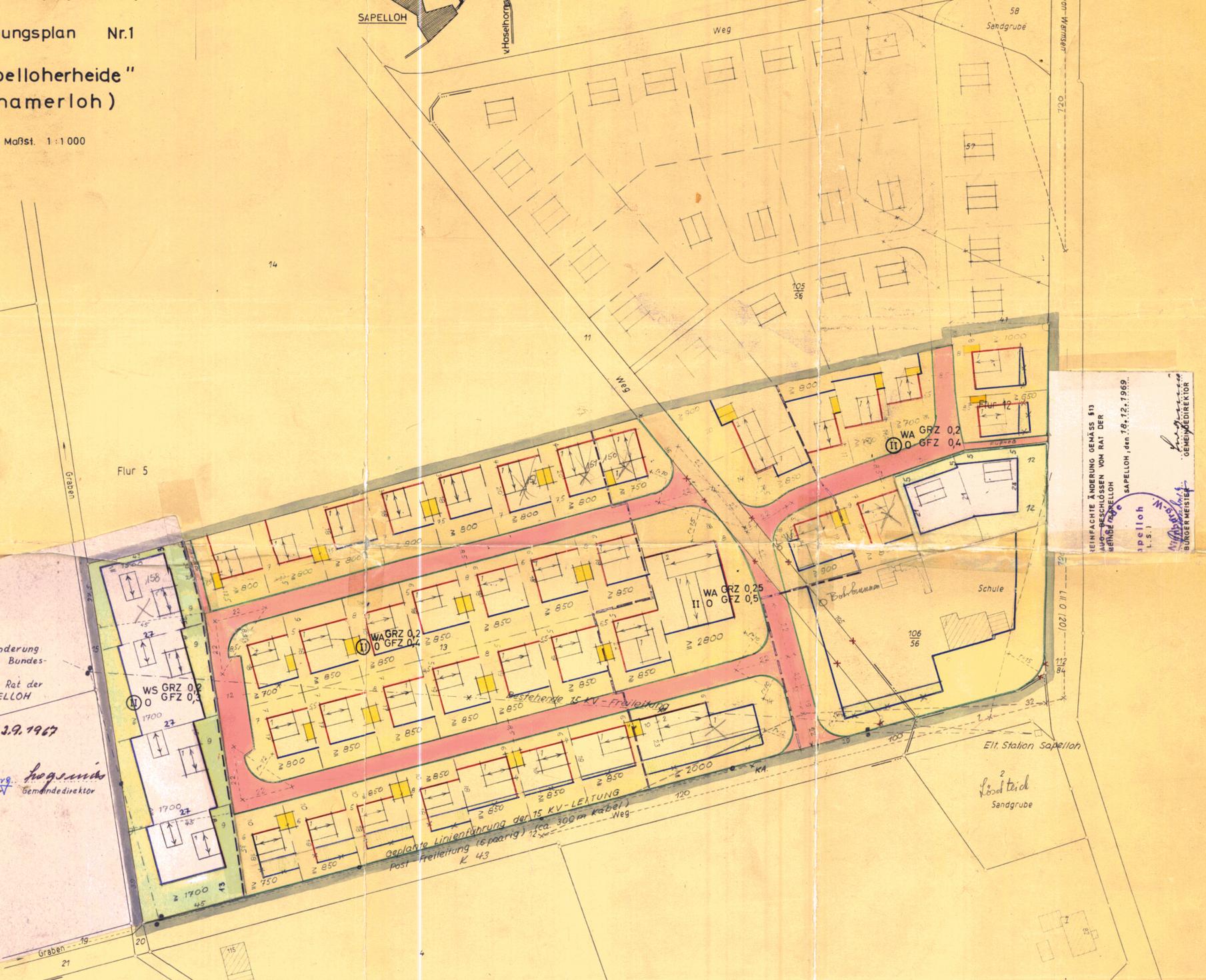
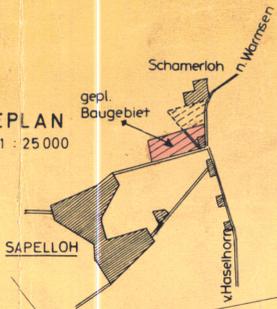
# SAPELLOH

Bebauungsplan Nr.1

„Sapelloherheide“  
(Schamerloh)

Maßst. 1:1000

LAGEPLAN  
Maßst. 1:25000



Vereinfachte Änderung  
gemäß §13 des Bundes-  
baugesetzes.  
Beschl. vom Rat der  
Gemeinde SAPELLOH  
am

Gemeinde Sapelloh, den 22.9.1967  
Nienburg, Bürgermeister  
Logemann, Gemeindevizeiter

KEINFACHE ÄNDERUNG GEMÄSS §13  
BAUGES. BESCHLOSSEN VOM RAT DER  
GEMEINDE SAPELLOH  
SAPELLOH, den 18.12.1969  
Sapelloh, L.S.  
M. Logemann  
BÜRGERMEISTER  
Logemann  
GEMEINDEVIZEITER

**Text zum Bebauungsplan:**

Innerhalb des Sichtdreiecks darf die Sicht  
in mehr als 0,80m Höhe über Fahrbahnoberkanten  
beider Straßen nicht behindert werden.

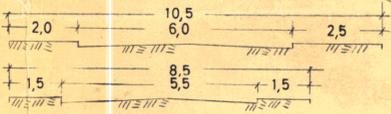
Das Planungsgebiet wird teils als allgem. Wohngebiet - WA -  
und teils als Kleinsiedlungsgebiet - WS - in offener Bauweise ausgewiesen.  
(Gemäß §§ 2 u. 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung  
der Grundstücke vom 25. Juni 1962)

Im allgem. Wohngebiet können ausnahmsweise zugelassen werden:  
Anlagen für Verwaltungen sowie für sportliche Zwecke und  
Ställe für Kleinvieh als Zubehör zu Kleinsiedlungen und landwirtschaftlichen  
Nebenerwerbsstellen. (Gem. § 4 (3) 3 u. 6 - Baumutzungsverordnung)

Die im Bebauungsplan festgesetzten Grundstücksgrößen  
gelten als Mindestgrößen im Sinne des § 9 Abs. 1 (1)  
des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960

Die als Kreisbögen dargestellten Straßeneinmündungen  
sollen als ein Vieleckzug in etwa örtlich abgesteckt werden.

STRASSENPROFILE  
Maßst. 1:100



Flur 3

Kleinsiedlungsgebiet - offene Bauweise -  
1-2 Vollgeschosse gem. 18 Bau NVO  
WS (II) O x)  
Allgemeines Wohngebiet - offene Bauweise -  
1-2 Vollgeschosse gem. 18 Bau NVO  
WA (II) O x)  
WA II O  
x) Das 2. Vollgesch. kann nur im  
Dachraum liegen.

**Zeichenerklärung**

- Grenze des Plangebietes
- Vorhandene Eigentumsgrenze
- Geplante
- Aufzuhende
- Straßenfluchtlinie
- Zwingende Baulinie
- Baugrenze
- Gebietsgrenze für die  
bauliche Nutzung
- Vorhandene Straßenflächen
- Geplante
- Überbaubare Grundstücksflächen
- Nicht überbaubare
- Garagen
- Grundflächenzahl
- Geschäftszahl
- Vorhandene Gebäude mit  
Angabe der Geschäftszahl
- Nur nachrichtlich:  
Geplante Gebäude mit Angabe  
der Geschäftszahl und der  
Firsrichtung

<p><b>Bescheinigung</b> Es wird bescheinigt, daß diese Planunterlage vermessungs- technisch einwandfrei ist und sich die eingetragene Planung eindeutig in die Örtlichkeit übertragen läßt. NIENBURG - W., den 15. Juni 1964 Katasteramt Oberregierungsvermessungsrat</p>	<p>Als Entwurf vom Rat der Gemeinde beschlossen gemäß Bundesbaugesetz v. 23.6.1960 SAPELLOH, den 27.4.1964 Bürgermeister Gemeindevizeiter</p>	<p>Hat ausgelegt gemäß § 2 Abs. 6 BBauG. vom 23.6.1960 in der Zeit vom 8.8.64 bis 8.9.64 SAPELLOH, den 9.9.64 Gemeindevizeiter</p>	<p>Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes gemäß § 12 BBauG. ist am 4.8.1965 erfolgt. SAPELLOH, den 12.8.1965 Gemeindevizeiter</p>
<p><b>Vermerk</b> Der Gemeinde SAPELLOH ist die Vervielfältigung der unter den mit Bescheid des Katasteramts NIENBURG vom 30.6.1962 schriftlich anerkannten Bedingungen gestattet worden. NIENBURG - Weser, den 15. Juni 1964 Katasteramt</p>	<p>Als Satzung beschlossen gemäß § 10 des BBauG. vom 23.6.1960 vom Rat der Gemeinde SAPELLOH SAPELLOH, den 29.7.1965 Bürgermeister Gemeindevizeiter</p>	<p>Genehmigt gemäß § 11 des BBauG. vom 23.6.1960 HANNOVER, den 2.4.1965 Der Regierungspräsident H. VI - Nr. 1422/64 Im Auftrag Regierungsbaureferat Planungs- u. Bauref. 53</p>	<p>Für die Ausarbeitung NIENBURG - Weser, den 3.4.1964 Landkreis Nienburg-W. Der Oberkreisdirektor Hochbauabteilung I.A.</p>